

Keine analoge Anwendung von § 27 KSchG auf Fremdwährungskredite

OGH vom 16. 3. 2017, 10b 190/16x
§§ 3, 3a und 27 KSchG

Sachverhalt:

Die Klägerin investierte ua in fondsgebundene Lebensversicherungen und nahm dafür einen endfälligen Kredit in Schweizer Franken auf. Nachdem sich aufgrund der Wechselkursentwicklung ein Schaden für die klagende Konsumentin, die den Prozess mit Unterstützung der VKI führte, ergab, erklärte diese den Rücktritt vom Vertrag. Sie stützte sich dabei vor allem auf § 27 KSchG (Rücktrittsrecht bei Vorauszahlungskäufen), der analog anzuwenden sei. Der OGH wies die Klage ab. Die Schadenersatzansprüche seien verjährt, § 27 nicht analog anwendbar.

Rechtssätze:

Dadurch, dass die Klägerin spätestens im Herbst 2008 über die Risikoträchtigkeit ihrer Veranlagung und damit über das Fehlen (angeblich) zugesagter wesentlicher Eigenschaften der Finanzierung in Kenntnis war, wurde die Verjährungsfrist in Gang gesetzt, auch wenn der Klägerin nicht alle Schadensfolgen bekannt oder noch nicht zur Gänze eingetreten waren. Diese Ansprüche sind somit verjährt.

Losgelöst von der Frage, ob die Klägerin überhaupt zur vorzeitigen Rückzahlung des endfälligen Fremdwährungskredits berechtigt ist, standen einander Forderung und Gegenforderung vor Ablauf der Verjährungsfrist schon mangels Bezifferbarkeit eines mit Geldersatz ausgleichsfähigen Schadens nie aufrechenbar gegenüber, sodass das Berufungsgericht zutreffend zum Ergebnis gelangte, dass vor Verjährung eine Aufrechnungslage nicht verwirklicht war.

Auch für eine Anwendung des § 27 KSchG per analogiam verbleibt kein Raum. Eine Analogie setzt die planwidrige Unvollständigkeit des Gesetzes voraus.

Eine solche Lücke kann aber nur dann angenommen werden, wenn Wertungen und Zweck der konkreten gesetzlichen Regelung die Annahme rechtfertigen, der Gesetzgeber habe einen nach denselben Maßstäben regelungsbedürftigen Sachverhalt übersehen. Wenn der Gesetzgeber aber für einen bestimmten Sachverhalt eine bestimmte Rechtsfolge bewusst nicht anordnet, liegt keine durch Analogie zu schließende echte Gesetzeslücke vor.